
S 9 KR 274/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 KR 274/98
Datum	09.07.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 B 54/01 KR
Datum	11.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde der Klägerin und der Beklagten wird der Beschluss des Sozialgerichts Duisburg vom 09.07.2001 geändert. Der Gegenstandswert wird auf 163.613,40 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit der am 23.12.1999 erhobenen Klage hat sich die Klägerin (die Rechtsnachfolgerin der zum 00.00.0000 vereinigten Ckrankenkasernen) gegen den Bescheid der Beklagten vom 23.11.1998 gewendet, mit dem diese die Rücknahme ihres die Vereinigung genehmigenden Bescheides vom 19.12.1997 abgelehnt hatte. Der gleichzeitig gestellte Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wurde unter dem Aktenzeichen S 9 KR 273/98 ER SG Duisburg geführt.

Beschwerdegegner ist der bis Oktober 1998 im Klageverfahren tätig gewesene Bevollmächtigte der Klägerin.

Mit Beschluss vom 25.03.2002 – Az.: L [5 B 53/01](#) KR – hat der 5. Senat des LSG NRW

zwischenzeitig die im einstweiligen Rechtsschutzverfahren S 9 KR 273/98 erfolgte
Gegenstandswertfestsetzung des Sozialgerichts für die anwaltliche Tätigkeit des
vorherigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin geändert und auf 81.806,70 Euro
festgesetzt. Der Gegenstandswert des Hauptsacheverfahrens belaufe sich auf
163.613,40 EURO. Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes sei die
Hälfte dieses Betrages anzusetzen.

II.

Der erkennende Senat folgt nach eigener Prüfung der Auffassung des 5. Senats des
LSG NRW in dessen vorgenannter Entscheidung, dass vorliegend der
Gegenstandswert nach § 8 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte (BRAGO) a.F. zu bestimmen ist und eine Staffelung nach
Maßgabe der von der Vereinigung bzw. Trennung betroffenen Versicherten
angemessen erscheint. Dementsprechend ist hier der "Ausgangswert" von DM
8000,- mit dem Faktor 40 multipliziert anzusetzen, mithin ein Betrag von DM
320.000 = 163.613, 40 Euro.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, [§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 18.08.2003